

1975	Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1975	Nr. 53
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau .....	1197
1. 8. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos über Kapitalhilfe .....	1198
4. 8. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe .....	1200
6. 8. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über finanzielle Zusammenarbeit .....	1202
8. 8. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen .....	1204
14. 8. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Kapital- und Technische Hilfe .....	1206
26. 8. 75	Berichtigung zur 6. ADR-AusnahmeV .....	1208

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau

Vom 23. Juli 1975

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1929, 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische Republik  
am 25. Juni 1973  
in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt:

Zu Artikel VII

Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie sich durch Artikel VII des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet, nach dem das Übereinkommen zwischen einem Vertragsstaat, der einen Vorbehalt macht, und einem Vertragsstaat, der gegen einen solchen Vorbehalt Einspruch erhebt, nicht in Kraft treten soll. Die

Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß das Übereinkommen auch zwischen dem Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, und allen anderen Vertragsstaaten wirksam sein sollte, mit Ausnahme des Teils des Übereinkommens, auf den sich der Vorbehalt bezieht.

Zu Artikel IX

Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich durch Artikel IX des Übereinkommens, der vorsieht, daß Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen sind, nicht als gebunden und erklärt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 442).

Bonn, den 23. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Gehlhoff

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Morgenstern

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Laos  
über Kapitalhilfe**

**Vom 1. August 1975**

In Vientiane ist am 14. Juli 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 14. Juli 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. August 1975

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
B ö l l

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Laos  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Laos

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Laos,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Königreich Laos beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Laos oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 15 (fünfzehn) Millionen aufzunehmen, die für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) bis zu 9,4 Mio DM für die Einfuhr von Waren, und zwar vorzugsweise von Investitionsgütern, die der raschen Steigerung vor allem der landwirtschaftlichen Produktion dienen, gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Warenliste. Es muß sich hierbei um Lieferungen handeln, für die die Lieferverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind;
- b) bis zu 5,6 Mio DM für die Aufstockung des Darlehens für das deutsche Teilvorhaben aus dem zweiten Bauabschnitt des Kraftwerks Nam Ngum.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung, dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Laos, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

## Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Laos stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Laos erhoben werden.

## Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Laos überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

## Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Laos innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

## Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Vientiane am 14. Juli 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Edgar von Schmidt-Pauli  
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung  
des Königreichs Laos  
Phoun Sipraseuth  
Amtierender Stellvertretender Ministerpräsident  
und Minister des Auswärtigen

## Anlage

Liste der Waren, die das Königreich Laos gemäß Artikel 1 a), Satz 1, des Regierungsabkommens vom 14. Juli 1975 bis zur Höhe von 9,4 Mio DM (in Worten: neun Millionen vierhundert Tausend Deutsche Mark) als Warenhilfe beziehen kann:

- a) Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- b) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- c) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- d) Industrielle Ausrüstungen,

e) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,

f) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Königreichs Laos von Bedeutung sind.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan  
über Kapitalhilfe**

**Vom 4. August 1975**

In Bonn ist am 26. Juni 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 26. Juni 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 1975

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
E h m a n n

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Demokratischen Republik Sudan  
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,  
in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,  
im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,  
in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Sudan beizutragen,  
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 75 Mio DM (fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen und zwar:

- a) bis zu 38 Mio DM (achtunddreißig Millionen Deutsche Mark) für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste,
- b) bis zu 37 Mio DM (siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark) für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Lieferungen, die aus dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Darlehen finanziert werden sollen, müssen auf Lieferverträgen beruhen, die nach dem 1. April 1975 abgeschlossen sind.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe b) ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Bank of Sudan werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt der Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Sudan erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für die in Artikel 1 Absatz (1) b) genannten Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 26. Juni 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
L a h n

Für die Regierung  
der Demokratischen Republik Sudan  
G h a n d o u r

**Anlage**

zum Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe.

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz a des Regierungsabkommens vom 26. Juni 1975 bis zu 38 Mio DM (achtunddreißig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung im Sudan von Bedeutung sind,
- f) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Kosten für Transport, Versicherung und Montage.

Davon sind vorgesehen:

7 Mio DM für Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile der River Transport Corporation entsprechend einer Warenliste, die zur Zeit im Rahmen einer Feasibility-Studie über die Flußschifffahrt auf dem Weißen Nil aus Mitteln der deutschen Technischen Hilfe erstellt wird, sowie 9 Mio DM für Straßenbaugeräte und Ersatzteile, die im Rahmen des beabsichtigten TH-Straßenbauprojektes im Südsudan benötigt und angefordert werden. \*)

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

\*) Dieser Absatz wird durch einen bereits eingeleiteten, jedoch noch nicht abgeschlossenen Notenwechsel eingefügt werden.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Marokko  
über finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. August 1975

In Bonn ist am 12. Juni 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. Juni 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 1975

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Marokko  
über finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung des Königreichs Marokko,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Marokko beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Vorhaben des marokkanischen Entwicklungsplanes, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 150 Mio DM (in Worten: hundertfünfzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, einschließlich der für 1974 bereits zugesagten 75 Mio DM (in Worten: fünfundsechzig Millionen Deutsche Mark).

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Marokko erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 12. Juni 1975 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Gehlhoff

Für die Regierung  
des Königreichs Marokko  
Abd El Khalek Kabbaj

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

**Vom 8. August 1975**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. November 1972 zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1505) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

die Bundesrepublik Deutschland am 10. November 1974

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunden sind am 11. Oktober 1974 in London und Washington hinterlegt worden.

Ferner ist das Übereinkommen für folgende Staaten in Kraft getreten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden wie nachstehend aufgeführt hinterlegt haben:

	London	Moskau	Washington	Tag des Inkrafttretens
Argentinien	21. September 1972	20. September 1972	11. September 1972	11. Oktober 1972
Australien	9. November 1972	9. November 1972	9. November 1972	9. Dezember 1972
Barbados	2. April 1973	—	—	2. Mai 1973
Belgien	24. August 1973	24. August 1973	24. August 1973	23. September 1973
Brasilien *)	14. Januar 1972	14. Januar 1972	14. Januar 1972	13. Februar 1972
Bulgarien *)	26. Mai 1971	23. Februar 1972	19. Mai 1971	14. Oktober 1971
Chile *)	2. Februar 1972	—	—	3. März 1972
China (Taiwan)	—	—	27. Juli 1972	26. August 1972
Costa Rica	—	—	9. Juli 1971	14. Oktober 1971
Dahome	—	—	13. März 1972	12. April 1972
Dänemark	17. Oktober 1972	17. Oktober 1972	17. Oktober 1972	16. November 1972
Ecuador	—	—	14. Juni 1971	14. Oktober 1971
Elfenbeinküste	—	—	9. Januar 1973	8. Februar 1973
El Salvador	—	—	17. Januar 1973	16. Februar 1973
Fidschi	14. August 1972	29. August 1972	27. Juli 1972	26. August 1972
Finnland	15. Dezember 1971	15. Dezember 1971	15. Dezember 1971	14. Januar 1972
Frankreich	18. September 1972	18. September 1972	18. September 1972	18. Oktober 1972
Gabun	14. Juli 1971	—	—	14. Oktober 1971
Ghana	—	—	12. Dezember 1973	11. Januar 1974
Griechenland	20. September 1973	—	—	20. Oktober 1973
Guyana	—	—	21. Dezember 1972	20. Januar 1973
Irak	4. Januar 1972	3. Dezember 1971	—	2. Januar 1972
Iran	25. Januar 1972	2. Februar 1972	25. Januar 1972	24. Februar 1972
Island	29. Juni 1973	29. Juni 1973	29. Juni 1973	29. Juli 1973
Israel	16. August 1971	16. August 1971	16. August 1971	14. Oktober 1971
Italien	19. Februar 1974	19. Februar 1974	19. Februar 1974	21. März 1974
Japan	19. April 1971	19. April 1971	19. April 1971	14. Oktober 1971
Jordanien	1. Dezember 1971	16. November 1971	18. November 1971	16. Dezember 1971
Jugoslawien	2. Oktober 1972	2. Oktober 1972	2. Oktober 1972	1. November 1972
Kanada	19. Juni 1972	23. Juni 1972	20. Juni 1972	19. Juli 1972
Kolumbien	—	—	3. Juli 1973	2. August 1973
Korea	—	—	18. Januar 1973	17. Februar 1973
Libanon	—	10. August 1973	5. Juni 1974	9. September 1973

	London	Moskau	Washington	Tag des Inkrafttretens
Malawi *)	—	—	21. Dezember 1972	20. Januar 1973
Mali	—	17. August 1971	29. September 1971	14. Oktober 1971
Mexiko	19. Juli 1972	19. Juli 1972	19. Juli 1972	18. August 1972
Mongolei	—	8. Oktober 1971	—	7. November 1971
Neuseeland	12. Februar 1974	12. Februar 1974	12. Februar 1974	14. März 1974
Nicaragua	—	—	6. November 1973	6. Dezember 1973
Niederlande	27. August 1973	27. August 1973	27. August 1973	26. September 1973
Niger	—	—	15. Oktober 1971	14. November 1971
Nigeria	9. Juli 1973	20. Juli 1973	3. Juli 1973	2. August 1973
Norwegen	23. August 1971	23. August 1971	23. August 1971	14. Oktober 1971
Österreich	11. Februar 1974	11. Februar 1974	11. Februar 1974	13. März 1974
Pakistan	29. November 1973	—	—	29. Dezember 1973
Panama	—	—	10. März 1972	9. April 1972
Paraguay	—	—	4. Februar 1972	5. März 1972
Philippinen	—	—	26. März 1973	25. April 1973
Polen *)	21. März 1972	21. März 1972	21. März 1972	20. April 1972
Portugal	27. November 1972	—	—	27. Dezember 1972
Rumänien *)	10. Juli 1972	10. Juli 1972	10. Juli 1972	9. August 1972
Saudi-Arabien *)	—	—	14. Juni 1974	14. Juli 1974
Schweden	7. Juli 1971	7. Juli 1971	7. Juli 1971	14. Oktober 1971
Schweiz	14. September 1971	14. September 1971	14. September 1971	14. Oktober 1971
Sowjetunion *)	24. September 1971	24. September 1971	24. September 1971	24. Oktober 1971
Ukraine *)	—	21. Februar 1972	—	22. März 1972
Weißrußland	—	30. Dezember 1971	—	29. Januar 1972
Spanien	—	—	30. Oktober 1972	29. November 1972
Südafrika *)	—	—	30. Mai 1972	29. Juni 1972
Trinidad und Tobago	31. Januar 1972	—	—	1. März 1972
Tschad	12. Juli 1972	17. August 1972	12. Juli 1972	11. August 1972
Tschechoslowakei *)	6. April 1972	6. April 1972	6. April 1972	6. Mai 1972
Türkei	17. April 1973	—	—	17. Mai 1973
Uganda	27. März 1972	—	—	26. April 1972
Ungarn *)	13. August 1971	13. August 1971	13. August 1971	14. Oktober 1971
Vereinigtes Königreich	22. Dezember 1971	22. Dezember 1971	22. Dezember 1971	21. Januar 1972
Vereinigte Staaten	21. September 1971	23. September 1971	14. September 1971	14. Oktober 1971
Vietnam	—	—	3. Januar 1974	2. Februar 1974
Zypern	6. Juni 1972	8. Juni 1972	5. Juli 1972	6. Juli 1972

Das Vereinigte Königreich hat den Geltungsbereich ab 21. Januar 1972 auf seine abhängigen Gebiete erstreckt.

Die Niederlande haben die Niederländischen Antillen ab 11. Juli 1974 in den Geltungsbereich einbezogen.

\*) Diese Staaten haben den Vorbehalt gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens gemacht.

Bonn, den 8. August 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union**  
**über Kapital- und Technische Hilfe**

Vom 14. August 1975

In Rangun ist am 28. Januar 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Kapital- und Technische Hilfe für den Aufbau einer Sodafabrik und einer Formaldehyd-Anlage unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Januar 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. August 1975

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Bö11

Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union  
über Kapital- und Technische Hilfe  
für den Aufbau einer Sodafabrik und einer Formaldehyd-Anlage

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Sozialistischen Republik  
Birmanische Union

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Birmanische Union,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Birmanische Union beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Union of Burma Bank, bei der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit folgender Vorhaben festgestellt worden ist, Darlehen bis zum Gesamtbetrag von vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen:

- a) für den Aufbau einer Sodafabrik ein Darlehen bis zur Höhe von fünfzehn Millionen Deutsche Mark,
- b) für den Aufbau einer Formaldehyd-Anlage ein Darlehen bis zur Höhe von neun Millionen Deutsche Mark.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es darüber hinaus der Union of Burma Bank, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Erarbeitung von Studien für das in Absatz 1 a) bezeichnete Vorhaben „Sodafabrik“ einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von zweihundertachtzigtausend Deutsche Mark und für das in Absatz 1 b) bezeichnete Vorhaben „Formaldehyd-Anlage“ einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von zweihunderttausend Deutsche Mark zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union durch andere ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Darlehen und der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen diese gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge.

Der Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Birmanische Union erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union gestattet bei dem sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern die freie Wahl der Transportform zwischen Luft- und Seetransport.

(2) Die deutschen und die birmanischen Schiffahrtsunternehmen werden an den sich aus der Darlehens-

gewährung ergebenden Transporten von Gütern aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens angemessen und gleichberechtigt beteiligt. Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union verpflichtet sich, gegebenenfalls die für die Teilnahme deutscher Schiffahrtsunternehmen erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Rangun, am 28. Januar 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher, birmanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Klaus Terfloth

Für die Regierung  
der Sozialistischen Republik Birmanische Union  
Chit Moun

**Berichtigung  
zur 6. ADR-Ausnahme V**

**Vom 26. August 1975**

In der Anlage 1 zur Sechsten Verordnung vom 21. Juli 1975 über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1097) muß in der Vereinbarung Nr. 63 der letzte Unterabsatz des Absatzes I lauten:

„Die zur Gewährleistung des eigensicheren Stromkreises notwendigen Begrenzungseinrichtungen sollen in unmittelbarer Nähe des Trennschalters angebracht sein.“

Bonn, den 26. August 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Gömmel

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.